

Haushaltssatzung

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Kommunale Datenverarbeitung Oldenburg (KDO) für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 16 Abs. 3 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 21.12.2011 in Verbindung mit § 15 der Satzung des Zweckverbandes Kommunale Datenverarbeitung Oldenburg (KDO) und § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Kommunale Datenverarbeitung Oldenburg (KDO) in der Sitzung am 19.12.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	69.000.600 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	68.805.700 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 auf Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	68.991.200 Euro
2.2 auf Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	64.241.600 Euro
2.3 auf Einzahlungen für Investitionstätigkeit	553.500 Euro
2.4 auf Auszahlungen für Investitionstätigkeit	5.723.400 Euro
2.5 auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	3.504.400 Euro
2.6 auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	3.084.100 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushalts	73.049.100 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushalts	73.049.100 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 3.504.400 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 1.900.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 10.000.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG als unerheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 50.000 EUR nicht übersteigen.

§ 6

Eine Umlage gemäß § 14 Absatz 3 der Satzung wird nicht erhoben.

Oldenburg, den 19.12.2023

Landrat Stephan Siefken
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Dr. Beyer
Verbandsgeschäftsführer

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Die nach den §§ 18 und 16 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in Verbindung mit § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport am 07.03.2024 unter dem Aktenzeichen 32.32-10302/3088 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 14.03.2024 bis zum 22.03.2024 im Verwaltungsgebäude des Zweckverbandes KDO, Elsässer Str. 66, 26121 Oldenburg, zu folgenden Öffnungszeiten, Mo-Do 9.00 bis 15.30 und Fr 9.00 bis 12.30 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Dr. Beyer
Verbandsgeschäftsführer